

Antrag vom 06.12.2023  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Herrieden


**Änderung des Plakatierungsverordnung für Wahlplakate**

Beschlussvorschlag:

Die Plakatierungsverordnung vom 27.07.2021 der Stadt Herrieden soll geändert werden, so dass das Anbringen von Wahlplakaten durch politische Parteien und Wählergruppen nur an zentralen Anschlagstafeln der Stadt Herrieden zulässig ist. Die Anzahl und die Standorte der Anschlagstafeln sind vom zuständigen Gremium im Vorfeld von Wahlen festzulegen.

Begründung:

Die Plakatierungsverordnung vom 27.07.2021 der Stadt Herrieden sieht die Anbringung von Wahlplakaten wie folgt vor:

 **HERRIEDEN**  
VEREINIGTE GEMEINSCHAFT

2. Von den Beschränkungen nach § 2 Abs. 1 ebenfalls ausgenommen sind:

a) Politische Parteien und Wählergruppen, die für eine Wahl zugelassen sind, dürfen jeweils bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren und Bürgerbegehren 6 Wochen vor Ende der Auslegungsfrist der Eintragungslisten.

c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin plakatieren.

Fällt der Beginn der Plakatierungserlaubnis auf einen Feiertag, dürfen die Plakate auch bereits am Vortag aufgestellt werden.

3. Innerhalb der Stadtmauern ist das Anbringen nur auf den durch die Stadt Herrieden zum Anschlag bestimmten Anschlagstafeln am Marktplatz erlaubt. Politischen Parteien und Wählergruppen, die für eine Wahl zugelassen sind, wird auf Antrag eine entsprechende Fläche auf den Anschlagstafeln zugewiesen. Dies gilt auch bei Volks- und Bürgerbegehren, Volks- oder Bürgerentscheiden.

Die Anbringung von Wahlplakaten vor Wahlen hat im Stadtgebiet in den letzten Jahren deutlich zugenommen und wirkt sich auf das Ortsbild sowie die Verkehrssicherheit negativ aus. Um der „Plakatflut“ entgegenzuwirken, haben viele Städte und Gemeinden in ihren Satzungen inzwischen eine Höchstmenge von Plakaten bzw. die maximale Anzahl von Plakatstandorten pro Partei bzw. Wählergruppe definiert (z.B. Burgoberbach oder Ansbach). Eine weitere Möglichkeit ist, dass von der Stadt oder Gemeinde zentrale Anschlagstafeln aufgestellt werden, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind (z.B. Waging am See oder Fridolfing).

Wir schlagen deshalb vor, die Plakatierungsverordnung der Stadt Herrieden zu ändern, so dass Wahlplakate zukünftig nur noch an von der Stadt Herrieden zentral aufgestellten Anschlagstafeln angebracht werden können. Möglich wären zum

Beispiel drei zentrale Anschlagstafeln in der Kernstadt und zusätzlich eine Anschlagstafel pro Altgemeinde. Die Anzahl sowie die Standorte sollen im Vorfeld einer Wahl vom zuständigen Gremium festgelegt werden.

Ein Textvorschlag für die Änderung der Geschäftsordnung könnte wie folgt lauten:

*(1) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Stadt Herrieden zentrale Anschlagstafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Über die Anzahl sowie die Standorte entscheidet das zuständige Gremium.*

Vorteile:

- Schutz des Orts- und Stadtbildes
- Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch das Freihalten von Verkehrsschildern und Kreuzungsbereichen
- Vermeidung von Schäden an Bäumen durch das Anbringen von Wahlplakaten
- Reduzierung des Müll- und Ressourcenverbrauchs



#### Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Herstellung von Anschlagstafeln durch den städtischen Bauhof im Idealfall durch Verwendung von bereits vorhandenen Materialien.

#### Auswirkungen auf Umwelt und Nachhaltigkeitsziele:

Reduzierung des Müll- und Ressourcenverbrauchs durch die Reduzierung der Anzahl von Wahlplakaten.